



6. Juli 2012<sup>7</sup>, 21/26 vom 28. September 2012<sup>8</sup>, 22/24









Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schaffen, indem sie unter anderem auf eine landesweite Waffenruhe hinarbeiten, um im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats einen vollen, ungehinderten und sicheren humanitären Zugang zu gewährleisten und die Frei-

Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen unter schwierigen Bedingungen geleistete Arbeit, ihre bewährte Methodologie und ihre entscheidende Rolle bei der Erhaltung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>29</sup> und des Nichtverbreitungsregimes für chemische Waffen, begrüßt die Berichte des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus, einschließlich seiner Berichte vom 24. August 2016<sup>36</sup>, vom 21. Oktober 2016<sup>37</sup> und vom 26. Oktober 2017, und nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis von seinen Feststellungen, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien den Einsatz chemischer Waffen bei mindestens vier Angriffen in der Arabischen Republik Syrien zu verantworten haben (2014 in Talmenes, 2015 in Sarmin, 2015 in Qmenas und 2017 in Chan Scheichun) und dass der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) zwei Angriffe in der Arabischen Republik Syrien zu verantworten hat (2015 in Marea und 2016 in Um-Hosh);

10. *verlangt*, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen voll nachkommt, einschließlich der Auflage, sein Chemiewaffenprogramm vollständig zu melden, betont hierbei besonders, dass die Arabische Republik Syrien die verifizierten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in ihrer Meldung nach dem Übereinkommen dringend zu klären und sein Chemiewaffenprogramm zur Gänze zu beseitigen hat, wie in dem Bericht des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 22. Februar 2016<sup>38</sup> erwähnt, laut dem das Technische Sekretariat derzeit nicht in der Lage ist, vollständig zu verifizieren, ob die von der Arabischen Republik Syrien abgegebene Meldung und die damit zusammenhängenden Dokumente richtig und vollständig sind, wie nach dem Übereinkommen und dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen<sup>39</sup> gefordert;

11. *ersucht* um zusätzliche Verfahren für eine strenge Verifikation nach Artikel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens, um die vollkommene Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms zu gewährleisten und jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen zu verhindern;

12. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden, die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere diejenigen, die gezielt Zivilpersonen oder zivile Objekte angreifen, darunter Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, unter Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außegerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von friedlichen Demonstrierenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Journalistinnen und Journalisten, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen und Kinder, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen und von

<sup>36</sup> S/2016/738/Rev.1.

<sup>37</sup> S/2016/888.

<sup>38</sup> EC-81/HP/DG.1.

<sup>39</sup> Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage I.





auch in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen können, und bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle Gewaltverbrechen zum Ausdruck;

19. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Entführungen, Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie ihre willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaf-

und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, die laut der Untersuchungskommission in vielen Fällen Kriegsverbrechen darstellen, insbesondere seitens der syrischen Behörden und ihrer Verbündeten, so auch bei dem Angriff auf Urum al-Kubra;

25. *bekundet außerdem ihre tiefe Besorgnis* über die in den Berichten der Untersuchungskommission enthaltenen Feststellungen bezüglich des tragischen und unverminderten Ausmaßes der unterschiedslosen Angriffe auf Zivilpersonen in der Arabischen Republik

dieser Hinsicht an die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen zu achten;

32. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, durch faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaat-

## Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

---

